

KA9

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON KUNSTAUSSTELLUNGEN (1990)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Kunstgegenstände und Antiquitäten auf Kunstaussstellungen und während der damit verbundenen Transporte.

§ 2 Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung

Die Versicherung gilt

- a) während des Transportes unter Zugrundelegung der Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 1988) zur Deckungsform "VOLLE DECKUNG (gegen alle Risiken)" gemäß § 4 (1);
- b) während der Ausstellung sowie während der erforderlichen Vor- und Nachlagerung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen

Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB)

Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB)

Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB)

gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl und Austritt von Leitungswasser; in Erweiterung der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) sind Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teildiebstahl und Raub mitversichert;

- c) während der gesamten Versicherungsdauer sind die Gefahren von Bruch und Beschädigung durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter oder Ungeschicklichkeit eingeschlossen.

§ 3 Ausschlüsse

In Ergänzung zu den in den Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 1988) festgehaltenen Ausschlüssen sind weiters ausgeschlossen:

- a) Schäden durch Alterung, natürliche Abnutzung und Verschleiß,
- b) Schäden durch Brechen von Geweben sowie Reißen von Polsterungen infolge Mürbheit des Stoffes,
- c) Schäden durch Schimmel, Gärung, Geruchsannahme,
- d) Schäden durch Ungeziefer, Ratten oder Mäuse,
- e) Schäden durch Druck, Schrammen, Politurrisse, Furnier- und Leimablösung bei Möbeln,
- f) Schäden durch Temperatur- und Witterungseinflüsse,
- g) Schäden durch unsachgemäße Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten.

§ 4 Dauer der Versicherung

Innerhalb der in der Polizze festgelegten Dauer beginnt die Versicherung in dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände von ihrem Standort/Nagel zum Zweck des unverzüglichen Antrittes der Reise entfernt werden, und endet in dem Zeitpunkt, in dem sie an dem in der Polizze genannten endgültigen Bestimmungsort an den vorgesehenen Standort/Nagel verbracht sind.

Die Gefahren des Ein- und Auspackens der versicherten Gegenstände sind in die Versicherung eingeschlossen, wenn diese Tätigkeiten von Personen durchgeführt werden, die über eine entsprechende Eignung und Qualifikation verfügen.

§ 5 Wertverzeichnis, Verpackung, Sicherheitsvorkehrungen

- a) Dem Versicherer ist vor Risikobeginn eine Aufstellung der versicherten Gegenstände mit Einzelwertangabe vorzulegen.
- b) Für den Transport müssen die versicherten Gegenstände fachmännisch in so sorgfältiger Weise verpackt sein, wie dies deren Eigenart und die des Transportes erfordert.

- c) Während des Aufenthaltes sind die versicherten Gegenstände und die Aufbewahrungsräumlichkeiten den Erfordernissen des Risikos entsprechend Tag und Nacht durch geeignetes Personal zu beaufsichtigen. Darüber hinaus sind alle Vorkehrungen für die Sicherung der versicherten Gegenstände im Einvernehmen mit der zuständigen Sicherheitsbehörde zu treffen. Sofern es die örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der Wert der versicherten Gegenstände erfordern, ist zusätzliche Sicherung durch Installation einer entsprechend ausreichenden Alarmanlage vorzusehen.
- d) Ferner sind insbesondere kleindimensionierte, besonders bruchempfindliche Gegenstände und besonders wertvolle Ausstellungsstücke, welche in erhöhtem Maße der Diebstahlgefahr ausgesetzt sind, während ihres Aufenthaltes in den Ausstellungsräumlichkeiten in Vitrinen unter Verschuß aufzubewahren.

§ 6 Transportmittel und Beförderungsvorschriften

Die Art der Beförderung ist vor Beginn des Transportes mit dem Versicherer zu vereinbaren. Jedenfalls sind folgende Voraussetzungen bei sonstigem Ausschluß der Leistungsverpflichtung zu erfüllen:

a) Bahn

Die Beförderung ist nur in gedeckten, geschlossenen Waggons zulässig.

Die Sendungen müssen als Expreßgut befördert werden und dürfen nicht "bahnlagernd" gestellt werden.

Die Kunstgegenstände sind im Frachtbrief ihrer Art nach genau zu bezeichnen; der Sammelbegriff "Kunstgegenstände" ist zu vermeiden.

b) Kraftfahrzeug

Die Beförderung ist nur in geeigneten Kraftfahrzeugen mit geschlossenem, versperrem Aufbau zulässig.

Die Sendungen müssen sowohl während der Fahrt als auch während der Aufenthalte unter ständiger Bewachung gehalten werden.

c) Luftfracht und Post

Die Sendungen müssen mit Wertangabe aufgegeben werden. Die Höhe der Wertangabe ist mit dem Versicherer vor Transportbeginn zu vereinbaren.

d) Schiff

Bei Beförderung mit Schiffen ist vor Transportbeginn das Einvernehmen mit dem Versicherer herzustellen.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherer ist von jedem Schadenfall unverzüglich zu verständigen.
- b) Die Feststellung des Schadens hat im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen zu erfolgen.
- c) Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Versicherer die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

§ 8 Schadenfeststellung und Ersatzleistung

- a) Beschädigungen an den versicherten Gegenständen sind, wenn zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer keine Einigung stattfindet, durch Sachverständige festzustellen.

Diese ermitteln den Wert, den die versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenfalles in unbeschädigtem Zustand gehabt hätten (Gesundwert) sowie den Wert, den die versicherten Gegenstände in beschädigtem Zustand haben (Krankwert).

Wurden die versicherten Gegenstände vor Eintritt des Schadenfalles bereits verkauft, gilt der Verkaufspreis als Gesundwert.

- b) Die Sachverständigen stellen fest, ob und mit welchem Kostenaufwand die beschädigten Gegenstände wiederhergestellt werden können.

Der Versicherer vergütet entweder die durch Experten festgelegten oder die tatsächlichen Wiederherstellungskosten, wenn sie die von den Sachverständigen festgestellte Höhe nicht überschreiten.

Der Versicherer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, beschädigte Gegenstände gegen Zahlung des Gesundwertes in sein Eigentum zu übernehmen.

Besteht Unklarheit darüber, ob ein beschädigter Gegenstand so wiederhergestellt werden kann, daß keine Wertminderung eintritt, ist der Versicherer berechtigt, die Wiederherstellung auf seine Kosten vornehmen zu lassen und den Wert des wiederhergestellten Gegenstandes von Sachverständigen neuerlich feststellen zu lassen.

Erklären diese, daß der versicherte Gegenstand nach erfolgter Wiederherstellung keine Wertminderung erfahren hat, ist der Versicherer von jeder weiteren Leistung frei.

Verbleibt nach erfolgter Wiederherstellung nach Ansicht der Sachverständigen eine Wertminderung, wird diese zusätzlich vergütet. Die Schadenvergütung darf einschließlich der Wiederherstellungskosten die Versicherungssumme des beschädigten Gegenstandes nicht übersteigen.

- c) Sind die versicherten Gegenstände zur Gänze als verloren anzusehen, kann der Versicherer nicht für einen höheren als den versicherten Betrag oder, wenn die versicherten Gegenstände vorher zu einem geringeren Betrag verkauft worden sind, über den Verkaufspreis hinaus in Anspruch genommen werden. Ein Totalverlust der versicherten Gegenstände gilt auch dann als eingetreten, wenn die Sachverständigen feststellen, daß die beschädigten Gegenstände vollkommen wertlos geworden sind.
- d) Bei Beschädigung von plastischen Darstellungen kompositioneller Art, wie zum Beispiel Collagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergleichen, werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.

§ 9 Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Falls ein versicherter Gegenstand während der Dauer der Versicherung als Folge einer versicherten Gefahr in Verlust gerät und nach Zahlung der Entschädigung wieder zustandegebracht wird, ist vereinbart:

- a) Der Versicherer ist berechtigt, den zustandegebrachten Gegenstand in Gewahrsam zu nehmen.
- b) Der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist verpflichtet, den zustandegebrachten Gegenstand zurückzunehmen und Zug um Zug gegen dessen Übernahme die geleistete Entschädigung rückzuerstatten.

Die Übernahme des zustandegebrachten Gegenstandes und gleichzeitige Rückerstattung der Entschädigung hat binnen drei Monaten, nachdem die Zustandebringung dem Versicherungsnehmer oder Versicherten mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt wurde, zu erfolgen. Postamtliche Hinterlegung gilt als Zustellung.

Ist die Rücknahme nicht zumutbar, behält der Versicherungsnehmer die Entschädigung, wenn er binnen einer ihm zu setzenden Frist von mindestens vier Wochen seine Rechte an dem zustandegebrachten Gegenstand dem Versicherer überträgt.